Start of Felix and Frieda Schuster Collection

AR 11898

Sys #: 000413479

LEO BAECK INSTITUTE
Center for Jewish History
15 West 16th Street
New York, NY 10011

Phone: (212) 744-6400
Fax: (212) 988-1305
Email: lbaeck@lbi.cjh.org
URL: http://www.lbi.org

AR 11893 VI Felix and Frieda Schuster Collection, undated, 1913-1963

Military and recreation documents, 1913-1962

Militärpaß

des

~~Landst.~~ Gefr.

Felix Schuster

~~I. Bat. Bayer. Inft.-Regt. Nr 31~~

~~4. Kompagnie.~~

Jahresklasse 19 13

Bayer. 31. Inf.-Regt.
Nachrichten-Abtlg. (N. A.)

Alle schriftlichen Meldungen und Gesuche der Unteroffiziere (einschl. Offizieraspiranten) und Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind stets an den Bezirksfeldwebel zu richten und mit nachstehender Adresse zu versehen:

An

den Herrn Bezirksfeldwebel

in

*) _____

*) Ort; sind daselbst mehrere Bezirkskommandos vorhanden, so ist dem Ort „I" oder „II" usw. beizufügen.

Dienstvorschrift
für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes
(ausschließlich der vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten.)

1. Allgemeines.

1. Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf welche die nachstehenden Bestimmungen, soweit in denselben Ausnahmen nicht angegeben sind, Anwendung finden, gehören die Mannschaften:
   a) der Reserve,
   b) der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots,
   c) der Ersatzreserve,
   d) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften*) und
   e) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubter Mannschaften.

2. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der Kontrollstelle (Hauptmeldeamt, Meldeamt, Bezirksfeldwebel) anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn de Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppenteils bleibt.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der Betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Ersatzbezirks oder die Feldwebel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der Kommandeur des Landwehrbezirks, sowie deren Stellvertreter, (vergleiche auch Ziffer 5).

4. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gestellungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Verteidigung des Thrones und des Vaterlandes zu gestellen.

5. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg und die festgesetzten Beschwerdefristen einzuhalten. (Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen letzteren, so ist sie bei dem vorgesetzten Bezirks- oder Kontrolloffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen.) Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verbüßung einer etwa verhängten Strafe erhoben und muß innerhalb einer Frist von drei Tagen angebracht werden.

*) Auf diese Mannschaften findet diese Bestimmung Anwendung gleichfalls [illegible]

Alle schriftlichen Meldungen und Gesuche der Unteroffiziere (einschl. Offizieraspiranten) und Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind stets an den Bezirksfeldwebel zu richten und mit nachstehender Adresse zu versehen:

An

den Herrn Bezirksfeldwebel

in

*) _____

*) Orte, für welche mehrere Bezirksfeldwebel bestehen, ist hier der Ort „I" oder „II" usw. beizufügen.

Bestimmungen

für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes

(ausschließlich der vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten.)

I. Allgemeines.

1. Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf welche die nachstehenden Bestimmungen, soweit in denselben Ausnahmen nicht angegeben sind, Anwendung finden, gehören die Mannschaften:
   a) der Reserve,
   b) der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots,
   c) der Ersatzreserve,
   d) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften*) und
   e) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

2. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der Kontrollstelle (Hauptmeldeamt, Meldeamt, Bezirksfeldwebel) anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn de Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppenteils bleibt.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der Betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompagniebezirks oder die Feldwebel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der Kommandeur des Landwehrbezirks, sowie deren Stellvertreter, (vergleiche auch Ziffer 5).

4. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gestellungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Verteidigung des Thrones und des Vaterlandes zu gestellen.

5. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg und die festgesetzten Beschwerdefristen einzuhalten. (Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen letzteren, so ist sie bei dem vorgesetzten Bezirks- oder Kontrolloffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen.) Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verbüßung einer etwa verhängten Strafe erhoben und muß innerhalb einer Frist von fünf Tagen angebracht werden.

*) Auf diese Mannschaften findet diese Bestimmung 2c gleichfalls Anwendung

Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verbüßung einer etwa verhängten Strafe erhoben und muß innerhalb einer Frist von 5 Tagen angebracht werden.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten*), oder wenn sie in Militäruniform erscheinen (wozu auch der Entlassungsanzug gehört), der militärischen Disziplin unterworfen.

II. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande, sowie dieserhalb zu erstattende Meldungen.

6. Mannschaften, welche innerhalb des Kontrolldezirks — d. i. Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder der Kompagniedezirk — ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tage ihrer Kontrollstelle zu melden.

Desgleichen ist jede veränderte Wohnungsbezeichnung als Folge geänderter Straßennamen und Hausnummern der Kontrollstelle innerhalb der angegebenen Frist zu melden.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt. Wegen der auf Wanderschaft befindlichen Mannschaften siehe Ziffer 9.

Wer aus einem Kontrolldezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

Ist der Gestellungspflichtige im Besitze einer Kriegsbeorderung, so behält diese auch bei einem Verzuge nach ausgesprochener Mobilmachung solange Gültigkeit, bis dem betreffenden eine andere Kriegsbeorderung ausgehändigt wird.

7. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige und längere Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Übung, so ist der Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist verpflichtet, einem an ihn ergehenden Befehl zur Übung unbedingt Folge zu leisten, und muß eines solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Teilnahme an der Übung ausdrücklich befreit ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrollversammlung, so hat der betreffende, falls er nicht im voraus von derselben befreit sein sollte, zum 15. April beziehungsweise 15. November der Kontrollstelle schriftlich

*) Als Vorgesetzte sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

seinen jetzigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, zur Kontrollversammlung aufgefordert ist, muß der Aufforderung Folge leisten, falls er nicht davon befreit wird.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung entbunden, haben sich aber nach im Inlande erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfall innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle zu melden. Befindet sich an dem Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderer Bezirksfeldwebel oder ein anderes Hauptmeldeamt oder Meldeamt, so kann die, solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung ausnahmsweise auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben. Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

8. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können. Zur Teilnahme an Übungen und Kontrollversammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit werden.

Wegen Urlaubs ins Ausland siehe Ziffer 18.

9. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich bei der Kontrollstelle abzumelden und dabei anzugeben, durch welche dritte Person ihnen Befehle jederzeit zugestellt werden können. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wanderude Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist an einem Orte innerhalb Deutschlands ein Arbeit tritt, hat er sich bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seiner bisherigen Kontrollstelle zu melden.

10. a) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich*) erfolgen, müssen aber — mit Ausnahme von Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots, welche dieselben auch durch Familienangehörige erstatten lassen können — durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte festgesetzt, an welchen zu bestimmten, bekannt gemachten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daselbst derartige Meldungen angebracht werden.

b) Bei jeder Meldung ist der Militärpaß beziehungsweise Ersatzreservepaß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so

*) Für Erstattung schriftlicher Meldungen dienen die am Schluß abgedruckten Muster als Anhalt.

Zur Erleichterung solcher Meldungen sind bei den Ortsbehörden vorgedruckte Formulare (a und b der Muster) zur kostenfreien Benutzung niedergelegt. Die Ortsbehörden sind auf Ersuchen bei Ausfüllung der Formulare behilflich. Die Absendung der Meldung (z. B. durch Mitgeben

hat die Meldung demnach zu geschehen, und wird dann eine besondere Bescheinigung über dieselbe erteilt. Nur wenn die Meldung im Paß eingetragen, oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

Falls Mannschaften bereits bei der Abmusterung nach Rückkehr von einer Seefahrt eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, so kann bei schriftlicher Rückmeldung ausnahmsweise die Beifügung des Passes unterbleiben; jedoch ist der Grund hierfür bei der Rückmeldung anzugeben.

e) Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Übersendung des Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheiratet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

d) Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Heeressache" versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 3 Tagen belegt. Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die versäumte Dienstzeit nachholen.

III. Kontrollversammlungen.

12. a) Im Frühjahr finden im Monat April für alle Reservisten, Wehrmänner ersten Aufgebots und Ersatzreservisten sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften, — im Herbst im Monat November für alle Reservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften eine Kontrollversammlung statt. Auch werden in einzelnen Bezirken für die schiffahrttreibenden Mannschaften Schifferkontrollversammlungen im Januar angesetzt. Nur Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit im ersten Aufgebot in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Dienstpflicht im ersten Aufgebot zu den Herbst-Kontrollversammlungen herangezogen und sind von der Teilnahme an den Frühjahrs-Kontrollversammlungen dieses Jahres entbunden.

Die zu Kontrollversammlungen berufenen Mannschaften stehen für den ganzen Tag, an welchem die Kontrollversammlung stattfindet, unter den Militärgesetzen.

b) Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

c) Wer zur Teilnahme an der Kontrollversammlung verpflichtet ist, bis zum 15. April oder 15. November aber zu derselben keine Aufforderung, welche in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, erhalten hat, auch nicht von der Kontrollversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei seiner Kontrollstelle zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung wird nach Ziffer 11 bestraft.

d) Die nach Mitteilung der Seemannsämter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen befreit.

e) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen.

IV. Übungen.

13. a) Jeder Reservist ist zur Teilnahme an zwei Übungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.

b) Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots — ausschließlich der Kavallerie, welche zu Übungen im Frieden nicht einberufen wird — können zweimal auf 8 bis 14 Tage, vom Tage des Eintreffens beim Truppenteil an gerechnet, zu Übungen einberufen werden.

c) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Übungen nicht herangezogen.

d) Die Ersatzreservisten sind im Frieden zu drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

Im übrigen siehe „Besondere Bestimmungen" Ziffer 20 und 21.

e) Wer zur Übung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle rechtzeitig vor Gestellung zur Übung vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Übung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte dürfen in der Regel nicht befreit werden.

f) Zur Übung Einberufene stehen von dem Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung unter den Militärgesetzen.

g) Zur Übung Einberufene haben bei einer während der Übung eintretenden Mobilmachung auf Entlassung in die Heimat nicht zu rechnen, sofern sie nicht für unabkömmlich erklärt oder von der Einberufung im Mobilmachungsfall zurückgestellt sind.

V. Verschiedene Bestimmungen.

14. Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontrollversammlungen hat Arrest zur Folge. Die Nichtbefolgung der Einberufung zu Übungen, sowie zur Gestellung bei außerordentlichen Zusammenziehungen, ferner nach bekanntgemachter Kriegsbereitschaft oder angeordneter Mobilmachung wird als unerlaubte Entfernung bzw. Fahnenflucht mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

15. Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, haben von dem Empfange eines Gestellungsbefehls sogleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.

16. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen usw., wie zu Übungszwecken und zu den Kontrollversammlungen ist jeder Mann verpflichtet, diesen Paß und (ausschließlich der Ersatzreservisten) das Führungszeugnis mit zur Stelle zu bringen.

So lange in ersterem der Übertritt zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Landwehr zweiten Aufgebots oder für nicht geübte Ersatzreservisten die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Ersatzreserve.

Wer seinen Paß verliert, hat sogleich bei seiner Kontrollstelle mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

17. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung [illegible] fall und bei der Bildung von Ersatztruppenteilen, sowie bei notwendigen Verstärkungen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatzgeschäfts bei dem Vorsteher des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.*)

Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nachdienen müssen (Ziffer 11), haben keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

18. Mannschaften, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, können im Frieden unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weisen dieselben demnächst durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, so kann der Urlaub unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis verlängert werden. Für die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben; auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht **)

19. Sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben sich bei einer während ihres Aufenthaltes auf See oder im Auslande eintretenden allgemeinen Mobilmachung so schnell als möglich ins Reichsgebiet zurückzubegeben, (sofern sie nicht gemäß Absatz 2 und 3 Ziffer 18 hiervon befreit sind) und bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie zuerst erreichen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat hierüber durch Konsulats- und sonstige zuverlässige Bescheinigungen Nachzuweisen, widrigenfalls er Strafe nach Strenge der Gesetze zu gewarten hat.

VI. Besondere Bestimmungen für die Ersatzreservisten.

20. a) Die Heranziehung zur ersten Übung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres vom Tage der Überweisung zur Ersatzreserve.

b) Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Übung einberufen werden, wird, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Stellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt gemacht.

c) Schiffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich,

*) Diese Bestimmung gilt auch für Gesuche ausgebildeter Landsturmpflichtiger betreffs Befreiung von Befolgung des Aufrufs des Landsturms.

**) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Befreiung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots von Befolgung des Aufgebots.

Bezügliche Gesuche sind von denselben an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Bezirks zu richten, in welchem [illegible] zum Landsturm erfolgte.

zur ersten Übung herangezogen werden sollen, wird der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Übung bekannt gemacht.

Als Nachersatz werden die wegen hoher Losnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften nicht herangezogen.

d) Tritt während der Ableistung einer Übung durch eigene [illegible] schulden oder im eigenen Interesse der Übenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Übungszeit nicht in Anrechnung.

21. a) Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitz des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (1. Übung) selbst verpflegen, bekleiden und ausrüsten, für die erste Übung unter denjenigen Truppenteilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.

b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Überweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle nachstehende Papiere einzureichen:

1. seinen Ersatzreservepaß;
2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Übung;
3. ein durch die Polizeiobrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheitszeugnis;
4. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugnis.

c) Die Meldung beim Truppenteil hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Übung mündlich oder schriftlich stattzufinden.

d) Verspätete Anträge sowohl um die Erteilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppenteils (siehe b) als auch um Annahme bei einem solchen (siehe c) werden grundsätzlich abgewiesen.

VII. Besondere Bestimmungen für die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

22. Auf die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

a) Die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einem Gestellungsbefehl behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit sogleich Folge zu leisten.

b) Zum Wechsel des Aufenthaltsortes sowie zur Annahme [illegible] ein Seemannsamt bedürfen sie der durch Vermittelung der Kontrollstelle einzuholenden Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.

Zuwiderhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.

c) Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften sind den Strafbestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnen-

flucht, Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

d) Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres (am 1. Oktober) stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Anmerkung:

1. Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche nicht dem Heere angehören.
2. Nachdem der Aufruf des Landsturmes ergangen ist, finden die für die Landwehr geltenden Vorschriften auf die von dem Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen Anwendung.
3. Befinden sich dieselben im Auslande, so haben sie in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit sind.
4. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, sind die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Übungen unterworfen.
5. Im übrigen siehe Anmerkung zu Ziffer 17 und 18.

VIII. Bestimmungen für Invaliden, Rentenempfänger und über Anmeldung von Versorgungsansprüchen.

A. Anerkannte Invaliden.

Die als halbinvalide oder als zeitig ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich noch im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befinden, gehören, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind, zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und unterliegen wie diese der militärischen Kontrolle.

2. Die als dauernd ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen scheiden aus jedem militärischen Verhältnis aus.

3. Alle auf Zeit anerkannten Invaliden haben sich in dem Jahre, in welchem ihre Pensionsanerkennung abläuft, zum Prüfungsgeschäfte behufs ärztlicher Untersuchung zu gestellen; sie erhalten hierzu eine Aufforderung durch das Bezirkskommando.

Dies gilt auch für die dauernd anerkannten Ganzinvaliden, wenn der Grad ihrer Erwerbsunfähigkeit oder die Tauglichkeit zum Zivildienste nur auf Zeit anerkannt ist oder die erneute Prüfung der Versorgungsangelegenheit aus irgend einem anderen Grunde von der Militärbehörde für erforderlich erachtet wird.

4. Glaubt ein Invalide, daß er wegen Verschlimmerung seines Invaliditätsleidens höhere Pensionsgebührnisse zu beanspruchen habe, so kann er sich mit einem entsprechenden Antrage persönlich oder, wenn dies nicht angängig, schriftlich an den zuständigen Bezirksfeldwebel wenden.

Eine Vertretung durch dritte Personen bei Anmeldung von Versorgungsansprüchen, Einsprüchen usw. ist nur bei Minderjährigen und bei Personen zulässig, die durch außerhalb ihres Willens liegende Verhältnisse an der persönlichen — mündlichen oder schriftlichen Anmeldung ihres Anspruchs oder Einspruchs verhindert sind. Ist für jemanden ein Pfleger oder Vormund bestellt, so darf nur dieser den Antrag stellen. Vergl. C 9.

5. Als Ausweis für die Pensionsberechtigung dient der Militärpaß. Vor der ersten Pensionszahlung erhält der Invalide von der mit Zahlung beauftragten Kasse gegen Vorzeigung des Militärpasses ein Pensionsquittungsbuch ausgehändigt. In diesem Quittungsbuche sind Bestimmungen über den Pensionsempfang vorgedruckt, von welchen der Invalide Kenntnis zu nehmen hat. Vergl. C 9.

B. Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die vor dem 1. Juli 1906 entlassen sind und bei ihrer Entlassung nicht als Invalide anerkannt waren.

6. Nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste können noch Ansprüche auf Invalidenversorgung bei innerer Kriegsdienstbeschädigung innerhalb sechs Jahren nach erfolgtem Friedensschlusse erhoben werden.

Bei im Kriege erlittener Verwundung oder äußerer Dienstbeschädigung sowie bei im Kriege oder im Frieden überstandener kontagiöser Augenkrankheit kann die Anmeldung von Versorgungsansprüchen jederzeit erfolgen.

7. Wer einen Anspruch auf Invalidenversorgung erheben will, hat sich persönlich oder, wenn dies wegen seines Körperzustandes oder wegen zu großer Entfernung seines Wohnsitzes von demjenigen des Bezirksfeldwebels oder von dem Meldeamte nicht möglich oder schwierig ist, mit einem schriftlichen Gesuch an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu wenden. Dem Gesuche sind Militärpaß, frühere Bescheide, Ausweise über zivilärztliche Behandlung beizufügen. Dem eigenen Interesse des Mannes entspricht die persönliche Gestellung beim Bezirksfeldwebel, da dieser über die einschlägigen Bestimmungen unterrichtet ist und am besten weiß, auf welchem Wege eine Zuwendung möglich und in welcher Weise der Anspruch am erfolgreichsten zu begründen ist. (Siehe A 4.)

Die Bezirksfeldwebel sind angewiesen, den ehemaligen Unteroffizieren und Soldaten in Versorgungsangelegenheiten Rat und Auskunft zu erteilen.

C. Anerkannte Rentenempfänger und Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die seit dem 1. Juli 1906 ohne Rente entlassen sind.

8. Durch die Zuerkennung einer Rente wird das Militärdienst- oder Militärpflichtverhältnis nicht berührt. Über dieses wird besonders verfügt. Inhaber des Zivilversorgungs- oder des Anstellungsscheins haben ihre Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst dem Bezirksfeldwebel anzuzeigen.

9. Die Vorschriften unter A Nr. 3, Abs. 1, und Nr. 4, 5 gelten auch für die Rentenempfänger.

10. Von den seit dem 1. Juli 1906 aus dem aktiven Dienste Entlassenen können Ansprüche auf Versorgung nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen angemeldet werden:

a) bei Friedensdienstbeschädigung bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt sein;

b) bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;

c) bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse.

Von den unter a und c aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzusehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar geworden sind, oder daß der Verletzte von der Anmeldung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist. Vgl. V. V. 8. 51, Anmerkung.

11. Für die Anmeldung eines Versorgungsanspruchs gilt die Vorschrift unter B Nr. 7.

D. Allgemeine Bestimmungen.

12. Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der obersten Militärverwaltungsbehörde (Kriegsministerium. Personsabteilung) Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Zustellung der Vorentscheidung eingelegt werden.

Ist der Einspruch gegen die Versagung von Versorgungsgebührnissen oder gegen die Art und Höhe gerichtet, so ist er stets bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel, ist er aber gegen die Anordnung einer Zahlung, Rückzahlung oder Kürzung der Versorgungsgebührnisse gerichtet, so ist er an erster Stelle bei der Pensionsregelungsbehörde anzubringen. (Siehe A. 4.)

13. Die Entscheidungen des Kriegsministeriums sind endgültige; gegen sie kann nur der gerichtliche Klageweg beschritten werden.

Das Klagerecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer niederen Behörde nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung der endgültigen Entscheidung des Kriegsministeriums erhoben wird.

14. Gesuche an Seine Majestät den Kaiser und König dürfen von Unteroffizieren und Soldaten des Beurlaubtenstandes nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung des Bezirksfeldwebels eingereicht werden.

15. Es liegt im eigenen Interesse der Invaliden und Rentenempfänger, welche der Meldepflicht nicht mehr unterliegen, daß sie von ihrem Verziehen in einen anderen Landwehrbezirk dem Bezirkskommando oder Meldeamt des bisherigen oder des neuen Wohnorts unter genauer Angabe ihrer Wohnung Kenntnis geben.

Muster

für schriftliche Meldungen.

1. Die nachstehenden Muster sollen nur als Anhalt dienen. Die Meldungen können auch in anderer Form erstattet werden, wenn dieselben die vorgeschriebenen Angaben enthalten.

   Das Papier zu allen Meldungen muß rein und mindestens doppelt so groß wie eine Seite des Passes sein.

2. Äußere Aufschrift (Umschlag entweder offen oder mit dem Siegel der Ortsbehörde verschlossen):

An

den Herrn Bezirksfeldwebel

zu

Heeressache

(Stadtbriefe müssen frei gemacht werden)

.....

(Ort der Kontrollstelle.)

a) Für An-Meldungen

Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen!

Ort ..... Datum .....

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich

an für ..... Kreis .....

Bezirksamt usw.

in Städten / größeren Ortschaften Straße und Haus-Nr. .....

in großen Städten auch: Stockwerk .....

und Name des Quartierwirts .....

Anzugeben

Wo bisher gewohnt .....

Ob verheiratet .....

Wie viel Kinder ..... Söhne ..... Töchter .....

Stand oder Gewerbe .....

(Name des Meldenden) .....

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben

Wann und wo geboren .....

Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten .....

oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffengattung usw. überwiesen .....

Wo zuletzt gemeldet: .....

Weshalb ist der Paß nicht beigefügt? .....

b) Für Ab-Meldungen

und für Wohnorts- und Wohnungswechsel innerhalb des Kontrollbezirks

Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen

Ort ..... Datum .....

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich

ab nach ..... Kreis .....

(Bezirksamt usw.)

oder

von ..... nach ..... Kreis .....

(Bezirksamt usw.)

in Städten / größeren Ortschaften Straße und Haus-Nr. .....

in großen Städten auch: Stockwerk .....

und Name des Quartierwirts .....

verzogen. (Name des Meldenden) .....

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben

Wann und wo geboren .....

Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten .....

oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffengattung usw. überwiesen: .....

Wo zuletzt gemeldet: .....

Weshalb ist der Paß nicht beigefügt? .....

c) Für Dispositions-Urlauber.

Ort ..... Datum .....

Inhaber beifolgenden Passes bittet verziehen zu dürfen

von .....

nach ..... Kreis / Bezirksamt usw.

(Name) .....

---

d) Für sonstige Meldungen.

Bei allen vorstehend nicht erwähnten Meldungen genügt ganz kurze Abfassung.

Bei Abmeldungen ins Ausland, auf Reisen oder Wanderschaft wird auf die genaueste Beachtung der Paßbestimmungen, 7, 8 und 9 hingewiesen. Auf keinen Fall darf unterlassen werden, eine Person zu bezeichnen, durch welche dem Reisenden usw. jederzeit Gestellungsbefehle zugestellt werden können.

Die bezügliche Meldung würde lauten:

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich nach ..... ab (oder auf Reisen / Wanderschaft) Befehle für ihn besorgt:

Name .....

in ..... Kreis / Bezirksamt usw.

in Städten / größeren Ortschaften Straße und Haus-Nr. .....

(Name des Meldenden) .....

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familienname: Lilly Schuster

Geboren am 10ten Dez. 1895

zu Sterbfritz

Verwaltungsbezirk: Cassel

Bundesstaat: Preußen

2. Stand oder Gewerbe: Büroangest.

3. Religion: israel.

4. Ob verheiratet: /

Kinder: /

5. Datum und Art des Diensteintritts:

Am 21. 10. 1914 als Pakv.

6. Bei welchem Truppenteil:
(unter Angabe der Kompagnie, Eskadron, Batterie):

R. L. 8. Inf.-Regt.
8. Komp.

Versetzungen (unter Angabe des Datums und der Kompagnie, Eskadron, Batterie):
4. 8. 14 mit 8. Komp. 8. J. R. ins Feld,
19. 3. 16 verwundet ins Laz.
6. 6. 16 z. 8. J. R. 1. E. Bat. 5. Ers. Kp.
20. 11. 16 z. " " " " " " 1. " "
16. 1. 17 z. Kriegsschule J. R.

Beförderungen (unter Angabe des Datums und der Art): Gefr. 2. 10. 12. 13 zum Ltn. Ersatzreserve verwundet

7. Datum und Art der Entlassung:

Am 191

8. Von welchem Truppenteil:

Nr. der Kriegsstammrolle:

Nr. .....

Körpergröße: 1, m

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge, ~~Verwundungen~~:
20/22. 8. 14 Vorstoß in Lothringen.
24/25. 8. 14 Etain.
12. 9. 14 Ezay
17/18. 2. 15 Combres.
5/6. 5. 15 Les Eparges.
25. 6. 15 St. Remy
30. 9. 14 – 19. 3. 16 Einschließung von Verdun.

11. Besondere militärische Ausbildung:

Kriegsbildet mit Gutachten 98

.... te Schießklasse

Schützenabzeichen:

12. Bemerkungen:

Führung: Gut

Strafen: Keine.

Stiefellänge: ... cm Weite: ...

Hat das Befähigungszeugnis zum

Ausgefertigt: Metz,

den 13. Juni 1912.

Oberlt. u. Komp. Führer.

An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

Waffenrock usw.,
Hose,
Unterhose,
Mütze,
Halsbinde,
Hemde,
Paar Stiefel (Schuhe)

Derselbe hat auf dem Marsch nach seinem künftigen Aufenthaltsort: .....

die Eisenbahn

von

bis

von

bis

von

bis

von

bis

gegen Militärfahrschein bezw. Militärfahrkarte zu benutzen und seine übrigen Bedürfnisse aus den ihm

diesseits mit	Mark	Pf.
diesseits mit	Mark	Pf.
diesseits mit	Mark	Pf.
diesseits mit	Mark	Pf.

behändigten Marschgebührnissen zu bezahlen.

Übergetreten zur Landwehr 1. Aufgebots am:

Übergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots am:

Der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden ohne weiteres und zwar, sofern nicht die Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse verfügt war:

a) für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (d. i. der 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird) eingetreten sind, am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie 19 Jahre dem Heere angehört haben;

b) für sämtliche übrigen Mannschaften am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Kommandobehörde welche Zusätze einträgt.	Datum	Zusätze (Übungen und
21. bay. Inf. Regt.	1. Komp.	Ern 16.1.17 ausser
		Aus 22.2.17 z. 4./31. F.R.
		Trupp führer v. Telephonisten
		Batts. Lst. v. 21.2.17,
		Führung. sehr gut
		Strafen. keine

K. B. 31. INF. REG.

C. U. Amweiler 21.2.17

Vizefeldwebel
Landsturm-Ers.-Bat. Infanterie.

zu den Personalnotizen.
Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt.	Datum	Zusätze (Übungen und
I. Batl. Bayer. Inf.-Regt. Nr. 31 4. Kompagnie.		Mitgem. Chef.:
		1.–30.3.17. i. Vorf. d. O.H.Qu. und Charleville
		30.3.–9.5.17. H.Kr. in Flandr.
		10.–20.5.17. Heeresgr. Res. bei 7. Armee
	18.	20.–27.5.17. Doppelschl. an Aisne-Champ.
	4.	28.5.–19.7. bei 7. Armee
	18.	H.Kr. am Chemin des Dames.
		19.7.–20.8. Armee-Res. d. 7. Armee
		20.8.–9.10.17. Abwehrschlacht bei Verdun
		10.10.–24.11.17. Stellgsk. v. Verdun
		25.11.17. Einsatz auf Höhe 344.
		26.11.17.–9.1.18. Stellgsk. v. Verdun
		10.1.–11.2.18. Gruppe Kes. Pilsch. Stromsperre
		12.2.–20.4.18. Stellgsk. v. Verdun

zu den Personalnotizen
Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

4. Kompagnie I. Bl. Inf.-Regt.

Inhaber war vom 11. Febr. 1917
20. 4. 1918 bei der 4. Kompagnie
und wurde am 20. April 1918
zum Rgts. Bef. v. 11. 4. 18.
zur V. d. A. des Rgts.
versetzt.

Führung:

Strafen: Keine

Beförderung: 1. 10. 17. zum Gefr.

Auszeichnung: E. K. 2.

Im Felde, 18. April 1918.

Leutnant u. Komp.-Führer.

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt.	Datum	Zusätze (Übungen und
B. 31. Inf.-Rgt.		Am 21.4.18 vom Ers
		" 16.11.18 infolge
		" 14.12.18 z. Abtlg
Nachrichtenmittel-Abtlg.		" 14.12.18 infolge
		Militärische Leistungen:
Ersatz-Bataillon	14.12.	
Trier-Nr 37	18	

Führung:

Strafen:

Auszeichn.:

zu den Personalnotizen.
Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

4. Komp. 31. b. J. R. nicht vorhanden.
Ersatzkompagnie ins Etappenort Trier
Zentrale
Truppenbildung und Brückenbau entlassen

21.4.18 - 23.6.18	Stellungskämpfe vor Verdun
24.6.18 - 2.7.18	Ruhe Reserve der 5. Armee
3.7.18 - 14.7.18	Stellungskämpfe bei Reims
15.7.18 - 17.7.18	Angr. Schlacht an der Marne z. i. d. Champ.
18.7.18 - 16.8.18	Stellungskämpfe bei Reims
17.8.18 - 22.8.18	Champ. stg. Bei 1. Armee
23.8.18 - 24.9.18	Stellungskämpfe bei Reims
25.9.18	Stellungskämpfe in der Champagne
26.9.18 - 6.10.18	Abwehrschl. i. d. Champ. z. a. d. Maas 1918
7.10.18 - 9.10.18	Armee-Reserve bei 1. Armee
10.10.18 - 5.11.18	Abwehrschl. i. d. Champ. z. a. d. Maas 1918
12.11.18 - 16.11.18	Räumung des besetzten Gebietes zum Rückmarsch in die Heimat.

Keine!

Kl. f. d. 5.3.Kl. Tfhr.
17.7.18
Offz. Anw. Abz.
d. 2.6.18
Offz. Abz. 3. Kl.
18.6.18

O. R. Lülsfeld, den 14.12.18

Leutn. d. R. u. Abt. Führer.

Gebr. Haupt, Straßburg i. E.
Militär-Formular- und Schreiben-Kabell.

Vorläufiger Ausweis.

Dem Infanterist Schuster Felix

von der 4. Kompagnie 31. B. Infant. Regt.

wurde vom Div. K. B. vom 8. August 1917

im Namen S. M. d. Deutschen Kaisers das

Eiserne Kreuz II. Klasse

verliehen.

Im Felde, 9. September 1917.

F. V.

Hachtel

Leutnant u. Komp. Führer.

Gefreiter Jahre Schuster, 4. Komp.
10 Dezember 1893 Nachschub

III.

30 Mai 1918

30 Mai 1918.

Besitz-Zeugnis.

Dem im Kampfe für das Vaterland zwei mal verwundeten

Gefreiten Felix Schuster

geb. am 10. Dezember 1893 zu Sterbfritz

ist das

Schwarze **Verwundeten-Abzeichen**

durch Regiments-Befehl vom 2. Juni 1918 verliehen worden.

Im Felde, den 2. Juni 1918.

Major und Regiments-Kommandeur.

Seine Majestät der König

haben Sich am 17. Juli 1918 Allergnädigst bewogen gefunden, dem

Vizefeldwebel von meinem Infanterie-Regiment

Julius Schuster

das Militär-Verdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern

zu verleihen.

Zur Bestätigung wird diese Verleihungs-Urkunde ausgestellt.

München, 29. Juli 1918.

Der Ordens-Großkanzler:

M. Hemingrath

KÖNIGL. BAYER. MILITÄR-VERDIENST-ORDEN

Registernummer 1

Gültig nur zum Zwecke der Trauung (§ 82 des Gesetzes vom 6. Februar 1875).

Bescheinigung der Eheschließung.

Zwischen dem Bäckermeister Felix Schuster

wohnhaft in Herbede

und der Hilde Wolf, ohne Beruf

wohnhaft in Witten

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

Witten, am 5. Januar 1921

Der Standesbeamte

(Unterschrift)

Der Standesbeamte der Stadt Witten

Anmerkung: Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 bestimmt im § 82: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt."

Form. D.

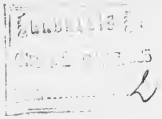

Gegen die Verleihung des Ehrenkreuzes für
Frontkämpfer - Kriegsteilnehmer - Witwen - Eltern -
an den - die - ....
ist nichts einzuwenden. Die Voraussetzungen hierfür sind
gegeben.
Als Nachweis ist ..... beigefügt.

Windecken, den 14. März 1935.

Der Bürgermeister.

An den
Herrn L a n d r a t ,
in
H a n a u a/M.

Im Namen des Führers und Reichskanzlers

Dem Bäckermeister
Felix Schuster
in Windecken

ist auf Grund der Verordnung vom 13. Juli 1934 zur Erinnerung an den Weltkrieg 1914/1918 das von dem Reichspräsidenten Generalfeldmarschall von Hindenburg gestiftete

Ehrenkreuz für Frontkämpfer

verliehen worden.

Hanau, den 24. Juni 1935.

Der Landrat

Nr. 6337/35.

Amerikanisches Konsulat
Stuttgart-N, Königstraße 19a

An: Felix Schuster
(Name)

Frankfurt a/Main, Sternstrasse 21
(Adresse)

5790 JUL 21 1938

Sie sind unter der Nummer ..... in der Warteliste der Visumantragsteller eingetragen, und sollten jede Adresseänderung prompt mitteilen.

Wenn zufriedenstellende Beweise über die Sicherstellung Ihres Lebensunterhaltes in Amerika hier vorliegen, und wenn Sie an der Reihe sind, wird Ihnen eine Vorladung zur formellen Antragstellung zugeschickt werden. Die Vorladung wird ca. 4 Wochen vor dem Untersuchungstermin zugeschickt werden.

Bei sämtlichen Zuschriften ist Ihre Wartenummer anzugeben.

eingewandert

Felix	Schuster	28. April 1939
Fred	"	28. April 1939
Frieda	"	7. Juli 1939

Verlag für gewerbliche,
kaufmännische und technische Fach-Literatur
HEINRICH KILLINGER
Verlagsgesellschaft m. b. H.
NORDHAUSEN
Telegr.-Adresse: Killinger Nordhausen

B I 24 620

Bankkonto: Mitteldeutsche Landesbank, Filiale Nordhausen Nr. 3690 — Fernsprecher Nr. 727 — Postscheckkonto: Leipzig Nr. 16768, Prag Nr. 79771 Wien Nr. 105646

Herrn

M. Schuster

Frankfurt/Main

Sternstr. 21

Von unserem Werk "Gr. Konditoreibuch" ist die Neuauflage noch nicht fertiggestellt. Es werden auch noch 3 - 4 Monate vergehen. Der Preis steht ebenfalls noch nicht fest.

Heil Hitler!

Nordhausen, den 15.8. 1938

F 31 | 590 37.

Heinrich Killinger
Verlagsgesellschaft m. b. H.

DEUTSCHES REICH

REISEPASS

DEUTSCHES REICH

3.3.39

(Stempelmarke)

Gebühr 3— RM

Geb.-Buch Nr. 5463/38

Aus 8 Pol. Ber.

REISEPASS

Nr. 2743/39

NAME DES PASSINHABERS

Felix, Israel Schuster

BEGLEITET VON SEINER EHEFRAU

—

UND VON — KINDERN

STAATSANGEHÖRIGKEIT:

DEUTSCHES REICH

Dieser Paß enthält 32 Seiten

Ehefrau

Lichtbild

Unterschrift des Paßinhabers

Johann Josef Hunsty

und seiner Ehefrau

—

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch das obenstehende Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Frankfurt (Main), den 3. März 1939

Der Polizeipräsident

PERSONENBESCHREIBUNG

Ehefrau

Beruf	—
Geburtsort	Herbstein über Schlüchtern
Geburtstag	10. 12. 1899
Wohnort	Frankfurt (Main)
Gestalt	mittel
Gesicht	oval
Farbe der Augen	dkl braun
Farbe des Haares	schwarzbraun
Besond. Kennzeichen	Leuchtturm, Operationsnarbe a. r. Seite

KINDER

Name	Alter	Geschlecht

GELTUNGSBEREICH DES PASSES

In- und Ausland

Der Paß wird ungültig am

3. März 1940

wenn er nicht verlängert wird.

Ausstellende Behörde

Polizeipräsident in Frankfurt (Main)

Datum

4. März 1939

Unterschrift

I. A.

VERLÄNGERUNGEN

1.
Verlängert bis

, den
Dienststelle

Unterschrift

2.
Verlängert bis

, den
Dienststelle

Unterschrift

3.
Verlängert bis

, den
Dienststelle

Unterschrift

Der Polizeipräsident
in Frankfurt (Main), den 4. März 1939

Zur Aushändigung an:

U. S. A.

Für die Inanspruchnahme von Reiseverkehrsabkommen gesperrt.

J. A.

Polizeipräsident in Frankfurt a. M.

Devisenmerkblatt der Reichsbank
für Auslandsreisen ausgehändigt

Inhaber dieses Passes hat heute ausländische Zahlungsmittel im Gegenwert von RM. 10.- bei der unterzeichneten Stelle erworben.

Frankfurt a. M., den 14 Juni 39

Dresdner Bank in Frankfurt a. M.
Depositenkasse „D",

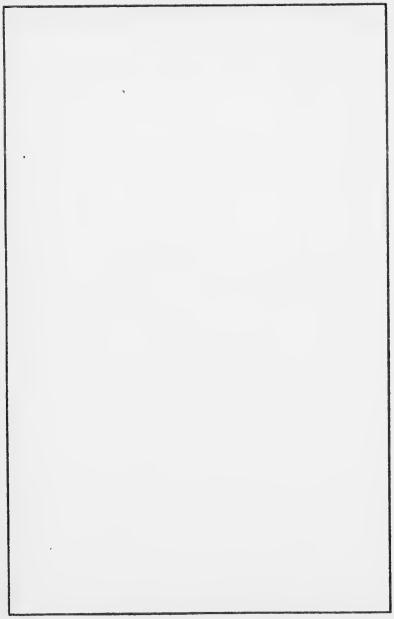

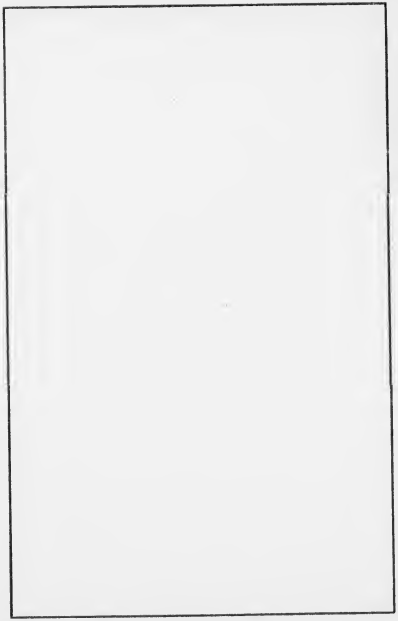

Ausgereist
2 C. APR. 19..
Grenzkontrollstelle
Singen

~~Nonquota~~ Immigration Visa
~~Non-~~
Quota No. 12969

Dated ...March...15.1939

Issued to ...Felix...E...Schuster
(Name)

H. J. L'HEUREUX

American Vice Consul at Stuttgart, Germany
IMMIGRANT IDENTIFICATION CARD
No. 125/480 Issued

DEUTSCHES REICH

REISEPASS

DEUTSCHES REICH

3.3.39

(Stempelmarke)

Gebühr 3.– RM

Geb.-Buch Nr. 5466/38

des 8. Pol. Rev.

REISEPASS

Nr. 2742/39

NAME DES PASSINHABERS

Frida, Sara Schuster
geb. Wolf

BEGLEITET VON SEINER EHEFRAU

—

UND VON — KINDERN

STAATSANGEHÖRIGKEIT:

DEUTSCHES REICH

Dieser Paß enthält 32 Seiten

Ehefrau

Lichtbild

Unterschrift des Paßinhabers

Frieda Sara Schuster

und seiner Ehefrau

—

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch das obenstehende Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Frankfurt (Main), den 3. März 1939

Der Polizeipräsident
I. A.

PERSONENBESCHREIBUNG

Ehefrau

Beruf	—
Geburtsort	Kinderhaus Kreis Hanau
Geburtstag	8. 7. 1896
Wohnort	Frankfurt (Main)
Gestalt	mittel
Gesicht	rund
Farbe der Augen	braun
Farbe des Haares	dkl. braun
Besond. Kennzeichen	— Keine —

KINDER

Name	Alter	Geschlecht

GELTUNGSBEREICH DES PASSES

In- und Ausland

Der Paß wird ungültig am

2. März 1940

wenn er nicht verlängert wird.

Ausstellende Behörde

Der Polizeipräsident in Frankfurt (Main)

Datum

3. März 1939

Unterschrift

VERLÄNGERUNGEN

1.
Verlängert bis

, den
Dienststelle

Unterschrift

2.
Verlängert bis

, den
Dienststelle

Unterschrift

3.
Verlängert bis

, den
Dienststelle

Unterschrift

Der Polizeipräsident
in Frankfurt (Main), den 3. März 1939.

Zur Auswanderung
nach: U. S. A.

Für die Inanspruchnahme
von Reiseverkehrsabkommen gesperrt.

J. A.

Polizeipräsidium Frankfurt a. M.

Devisenmerkblatt der Reichsbank
für Auslandsreisen ausgehändigt.

Inhaber dieses Passes hat heute ausländische Zahlungsmittel im Gegenwert von RM. 10.- 4- bei der unterzeichneten Stelle erworben.

Frankfurt a. M., den 22. Juni 39.

Dresdner Bank in Frankfurt a. M.
Depositenkasse „D".

Ausgereist
29. JUNI 1939
Grenzübergangsstelle
Eurhaven

RM. 10.- in Devisenbescheinigung
Abt. 239, den 22. 6. 39
Zahlstelle

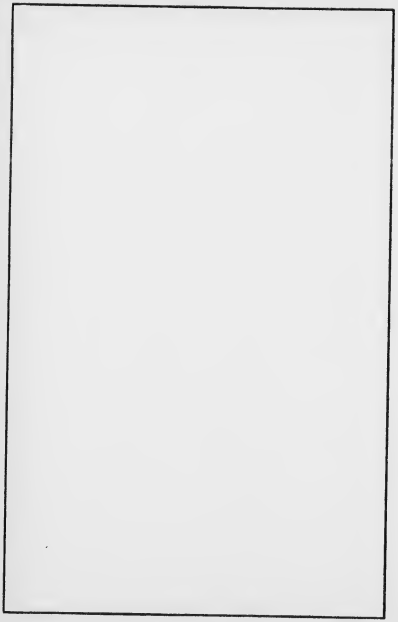

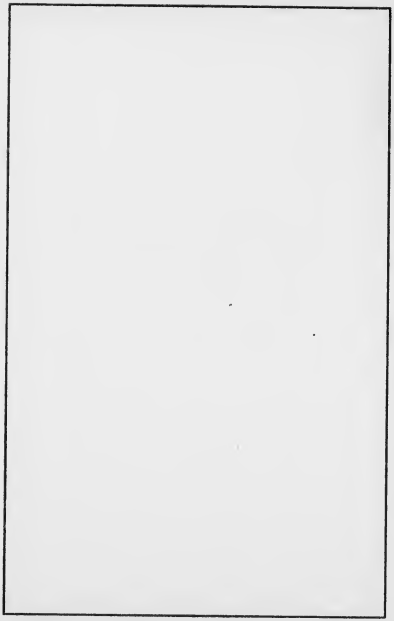

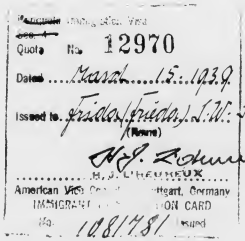
Quota No. 12970
Dated ....March....15....1939
Issued to. Frida (Frieda) L.W. Johnston
(Name)
H.J. Lehmann
H. J. LEHMEUX
American Vice Consul
IMMIGRANT ... ION CARD
No. 1081781 Issued

Achtung!
Genau durchlesen!

Nur für Inländer!

Devisenmerkblatt für Auslandsreisen

(Von Devisenbanken und Wechselstuben bei der Abgabe ausländischer Geldsorten für Reisezwecke an devisenrechtliche Inländer auszuhändigen, wenn der Erwerb der Geldsorten nicht auf Grund einer Genehmigung der Devisenstelle erfolgt.)

---

1. Der Erwerb von ausländischen Geldsorten für Reisezwecke schließt eine anderweitige Verwendung aus. Die Versendung oder Mitführung der Geldsorten im aufgegebenen Reisegepäck ist unzulässig.
2. Ausländische Geldsorten und inländische Scheidemünzen dürfen im Reiseverkehr nach dem Auslande ohne Genehmigung einer Devisenstelle nur mitgeführt werden
   a) im Rahmen der monatlichen Freigrenze bis zur Höhe von ℛℳ 10,—,
   b) bei Vorliegen einer Dringlichkeitsbescheinigung bis zu weiteren ℛℳ 50,—,
   c) über die monatliche Freigrenze hinaus bis zu weiteren ℛℳ 20,— auf Grund eines Reiseverkehrsabkommens mit einem Lande, das nicht an Deutschland angrenzt (z. Zt.: Bulgarien, Rumänien, Rußland), wenn außerdem Reisezahlungsmittel im Rahmen des in Anspruch genommenen Abkommens mitgeführt werden.
3. Die Freigrenze beträgt je Person und Kalendermonat ℛℳ 10,—; sie darf nur aus eigenen Mitteln und nur für eigene Reisezwecke verwendet werden. Es darf nur die Freigrenze des Monats in Anspruch genommen werden, in dem die Reichsgrenze überschritten wird. Die Freigrenze kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn innerhalb desselben Kalendermonats bereits eine gleichartige Rechtshandlung mit Genehmigung vorgenommen ist. Werden ausländische Geldsorten oder inländische Scheidemünzen,

dr. Nr. 7550
7. 38

die im Rahmen der Freigrenze in das Ausland mitgeführt worden sind, wieder eingebracht, so ist eine nochmalige Inanspruchnahme der Freigrenze in demselben Kalendermonat nicht zulässig. Die Freigrenze gilt u. a. als ausgenutzt, wenn ein Devisenerwerb für Reisezwecke stattgefunden hat, die Devisen aber infolge Nichtantritts der Reise wieder abgelielert worden sind.

4 Die Verbringung von Reichsmarknoten und inländischen Goldmünzen nach dem Auslande ist verboten.

5. Ausländische Geldsorten dürfen nicht zum Erwerb von Reichsmarknoten und inländischen Scheidemünzen im Auslande verwendet werden.

6. Die Einbringung von Reichsmarknoten nach Deutschland ist verboten; die Einbringung von inländischen Scheidemünzen ist nur insoweit gestattet, als sie mit Genehmigung oder innerhalb der Freigrenze bzw. der erweiterten Freigrenze oder aul Grund von Dringlichkeitsbescheinigungen aus Deutschland ausgeführt worden sind.

7. Nichtverbrauchte ausländische Geldsorten sind der Reichsbank (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank oder Wechselstube) innerhalb der gesetzlichen Fristen wieder anzubieten. Die Anbietungsfristen betragen

bei Erwerb auf Grund einer Dringlichkeitsbescheinigung

3 Tage nach Rückkehr aus dem Auslande oder nach Unwirksamwerden der Dringlichkeitsbescheinigung,

bei Erwerb im Rahmen der Freigrenze von *RM* 10,— oder der erweiterten Freigrenze von *RM* 20.—

1 Monat nach dem Erwerb.

Ein Pflichtiger, der sich bei Eintritt der Verpflichtung zur Anbietung im Auslande befindet, hat die Verpflichtung, spätestens

1 Woche nach der Rückkehr in das Inland

zu erfüllen.

Achtung!
Genau durchlesen!

Nur für Inländer!

Devisenmerkblatt für Auslandsreisen

(Von Devisenbanken und Wechselstuben bei der Abgabe ausländischer Geldsorten für Reisezwecke an devisenrechtliche Inländer auszuhändigen, wenn der Erwerb der Geldsorten nicht auf Grund einer Genehmigung der Devisenstelle erfolgt.)

---

1. Der Erwerb von ausländischen Geldsorten für Reisezwecke schließt eine anderweitige Verwendung aus Die Versendung oder Mitführung der Geldsorten im aufgegebenen Reisegepäck ist unzulässig.
2. Ausländische Geldsorten und inländische Scheidemünzen dürfen im Reiseverkehr nach dem Auslande ohne Genehmigung einer Devisenstelle nur mitgeführt werden
   a) im Rahmen der monatlichen Freigrenze bis zur Höhe von ℛℳ 10,—,
   b) bei Vorliegen einer Dringlichkeitsbescheinigung bis zu weiteren ℛℳ 50,—,
   c) über die monatliche Freigrenze hinaus bis zu weiteren ℛℳ 20,— auf Grund eines Reiseverkehrsabkommens mit einem Lande, das nicht an Deutschland angrenzt (z. Zt.: Bulgarien, Rumänien, Rußland), wenn außerdem Reisezahlungsmittel im Rahmen des in Anspruch genommenen Abkommens mitgeführt werden.
3. Die Freigrenze beträgt je Person und Kalendermonat ℛℳ 10,—; sie darf nur aus eigenen Mitteln und nur für eigene Reisezwecke verwendet werden. Es darf nur die Freigrenze des Monats in Anspruch genommen werden, in dem die Reichsgrenze überschritten wird. Die Freigrenze kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn innerhalb desselben Kalendermonats bereits eine gleichartige Rechtshandlung mit Genehmigung vorgenommen ist. Werden ausländische Geldsorten oder inländische Scheidemünzen,

Vordr. Nr. 7550
26. 7. 38

die im Rahmen der Freigrenze in das Ausland mitgeführt worden sind, wieder eingebracht, so ist eine nochmalige Inanspruchnahme der Freigrenze in demselben Kalendermonat nicht zulässig. Die Freigrenze gilt u. a. als ausgenutzt, wenn ein Devisenerwerb für Reisezwecke stattgefunden hat, die Devisen aber infolge Nichtantritts der Reise wieder abgeliefert worden sind.

4. Die Verbringung von Reichsmarknoten und inländischen Goldmünzen nach dem Auslande ist verboten.

5. Ausländische Geldsorten dürfen nicht zum Erwerb von Reichsmarknoten und inländischen Scheidemünzen im Auslande verwendet werden.

6. Die Einbringung von Reichsmarknoten nach Deutschland ist verboten; die Einbringung von inländischen Scheidemünzen ist nur insoweit gestattet, als sie mit Genehmigung oder innerhalb der Freigrenze bzw. der erweiterten Freigrenze oder auf Grund von Dringlichkeitsbescheinigungen aus Deutschland ausgeführt worden sind.

7. Nichtverbrauchte ausländische Geldsorten sind der Reichsbank (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank oder Wechselstube) innerhalb der gesetzlichen Fristen wieder anzubieten. Die Anbietungsfristen betragen

bei Erwerb auf Grund einer Dringlichkeitsbescheinigung

3 Tage nach Rückkehr aus dem Auslande oder nach Unwirksamwerden der Dringlichkeitsbescheinigung,

bei Erwerb im Rahmen der Freigrenze von *RM* 10,— oder der erweiterten Freigrenze von *RM* 20.—

1 Monat nach dem Erwerb.

Ein Pflichtiger, der sich bei Eintritt der Verpflichtung zur Anbietung im Auslande befindet, hat die Verpflichtung, spätestens

1 Woche nach der Rückkehr in das Inland

zu erfüllen.

MR FELIX SCHUSTER 3245
228 AUDUBON AVE
N Y CITY APT 24

MAY 24 1940 EEL 2270 D

Form 20-F
Form Approved By
Comptroller General, U. S.
December 5, 1939
U. S. Department of Labor
Immigration and Naturalization Service
Federal Building Christopher St.
641 Washington St
New York, N. Y

RECEIPT FOR FEE FOR CERTIFICATE OF ARRIVAL

No. 2- 74691

Sir: This is to acknowledge receipt of money order in the sum of Two Dollars and Fifty Cents ($2.50), accompanied by application for a certificate of your arrival in the United States.

If you find it necessary to make inquiry about your application be sure to bring this receipt with you, or, if you write, be sure to give the number appearing in the upper right hand corner hereof.

ASSISTANT DISTRICT DIRECTOR

DO NOT LOSE OR DESTROY THIS RECEIPT NOR GIVE IT TO ANYBODY

MR. FRED SCHUSTER 3249
228 AUDUBON AVE-APT. 24
NEW YORK CITY

MAY 29, 1940 LH 2270 D

Form 20 F
Form Approved By
Comptroller General, U. S.
December 5, 1939
U. S. Department of Labor
Immigration and Naturalization Service
Federal Building - Christopher St
641 Washington St.
New York, N. Y

RECEIPT FOR FEE FOR CERTIFICATE OF ARRIVAL

No. 2- 747794 .

Sir: This is to acknowledge receipt of money order in the sum of Two Dollars and Fifty Cents ($2.50), accompanied by application for a certificate of your arrival in the United States.

If you find it necessary to make inquiry about your application be sure to bring this receipt with you, or, if you write, be sure to give the number appearing in the upper right hand corner hereof.

ASSISTANT DISTRICT DIRECTOR

DO NOT LOSE OR DESTROY THIS RECEIPT NOR GIVE IT TO ANYBODY

Der Regierungspräsident
— Entschädigungsbehörde —
Wiesbaden, Wilhelmstraße 32

Az.: I 6 W — 20952/93/A/-/Schu

A. Ich beantrage, die Überweisung der mir mit ~~Festsetzungsbescheid~~ Bewilligungsverfügung — vom 10. Mai 1957 zuerkannten Entschädigungsleistung an meine Adresse

an meine Bank National City Bank of New-York, Washington Heights Branch 4249 Broadway, Konto No. N 65070 New-York 33 vorzunehmen.

B. Die Überweisung der Entschädigungsleistung bitte ich, an Erfüllungsstatt auf ~~das~~ freikonvertierbare DM-Konto Nr. 77355 - Salomon & Mainzer - bei der Sueddeutschen Bank, Rossmarkt 18, Frankfurt/Main, (Bank) -m- zu meinen Gunsten vorzunehmen.

Datum: New York 4. Juni 1957

Zuname: Schuster
Vorname: Felix
Adresse: 228 Audubon Ave., New York 33, N.Y.
228 Audubon Ave., New-York 33, N.Y.

Lebensbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß

Herr/~~Frau/Fräulein~~ Herrn Felix Schuster (Vor- und Zuname des Entschädigungsberechtigten) geb.: 10. Dez. 1893

wohnhaft: 228 Audubon Ave New York 33, NY

lebt.

New York June 04 57 (Ort) 19

(Dienststempel) Stempel der Gen. Consulate

Dr. Harrich (Unterschrift und Amtsstellung des Bescheinigenden)

Die Unterschrift muß entweder von der Diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder von einem Notar beglaubigt werden.

Der Regierungspräsident
in Wiesbaden
-Entschädigungsbehörde-
I 6 W 20952/93/A/-/Sohn

In der Antwort bitte vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum angeben

(16) Wiesbaden, den 10. Mai 19 57
Wilhelmstraße 32 · Tel. 23625, 27672 u. 29701

Sprechtage Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
von 8[00] - 11[00]

Renten - ~~Ergänzungs~~-Bescheid

Den Bescheid vom 20.6.1955 und 24.9.1956

~~Antrag~~ vom _____

des Herrn Felix S c h n a i e r
(Beruf oder Stand, Vor- u. Nachname)

geboren am 10.12.1893 in Sterbfritz Krs.Hohlhechtern

früher wohnhaft in Frankfurt a.Main

jetzt: 228 Audubon Ave. Apt. 24, New York 33, N.Y./USA

vertreten durch: Rechtsanwälte Salomon & Meinzer

50 Broad Street, New York 4, N.Y./ USA

nach dem Bundesgesetz vom 29. Juni 1956 zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) (BGBl.I S. 559) hat der Regierungspräsident in Wiesbaden als Entschädigungsbehörde auf Eingabe vom 3.5.1957
wie folgt geändert:

Der einem Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbare Antragsteller hat aus Schaden im beruflichen Fortkommen anstelle auf Kapitalentschädigung von DM 8.640.-- Anspruch auf Zahlung

1.) einer monatlichen Rente in Höhe von

DM 468.--

(in Worten: Vierhundertachtundsechzig Deutsche Mark)

ab 1.6.1957 auf Lebenszeit,

2.)

Reg.1021/56

2.) eines Rentenrückstandes für die Zeit vom 1.11.1953 bis 31.5.1957 x) in Höhe von

DM 19.110.--

(in Worten: Neunzehntausendeinhundertzehn Deutsche Mark),

3.) der Rentenbezüge eines Jahres in Höhe von

DM 5.148.--

(in Worten: Fünftausendeinhundertachtundvierzig Deutsche Mark),

§§ 81 ff. BEG.

Diese Ansprüche werden sofort befriedigt, § 169 BEG.

4.) Auf die sofort zu befriedigenden Entschädigungsansprüche zu 2.) und 3.) von zusammen DM 24.258.-- werden die bereits laut Bescheid vom 26.10.1955 u.24.9.1956 ~~als Vorschuß - zum Härteausgleich~~ - gezahlten DM 8.640.-- gemäß §§ 10, 170 Abs.2 BEG angerechnet, so daß ein sofort zu befriedigender Restanspruch in Höhe von

DM 15.618.--

(in Worten: Fünfzehntausendsechshundertachtzehn Deutsche Mark)

verbleibt.

~~Wegen Festsetzung nach Erlaß der in § 126 BEG vorgesehenen Rechtsverordnungen bleibt Vorbehalten.~~

Kosten werden nicht erhoben, § 207 BEG.

x) v. 1.11.1953 bis 31.12.1955 = 26 x 429.-- = 11.154.-- DM
v. 1.1. 1956 bis 31.5. 1957 = 17 x 468.-- = 7.956.-- DM
19.110.-- DM

Im Auftrage:

gez. K a y s e r

Beglaubigt:

Angestellte

Rechtsmittelbelehrung

- s. Anhang -

SALOMON & MAINZER
ATTORNEYS AND COUNSELLORS AT LAW
50 BROAD STREET
NEW YORK 4, N.Y.

ROBERT SALOMON
RICHARD MAINZER
FRANK J. SCARDILLI
RACHEL MARMOR
FREDERICK WALLACH

TELEPHONE
DIGBY 4-9488
CABLE ADDRESS
"DUTCHLAW"

July 23, 1957

Mr. Felix Schuster
228 Audubon Avenue
New York 33, N.Y.

Dear Mr. Schuster:-

You were kind enough to advise us that you received payment of $3,935.81.

You will find enclosed our bill as agreed upon.

With regard to the Pension of DM468 monthly, which is payable to you for lifetime and of which 60% will be payable to Mrs. Schuster in the event of your decease, we usually offer our clients the possibility to make a final arrangement with us by paying the fee for five years of such pension.

This is the arrangement which is provided for under the German Gebuehrenordnung for Lawyers.

In your case this would mean 15% of 5 x DM5,616: or DM 28,080.

Fee of 15% is DM 4,212: or dollars, $1,002.45.

If you want to avail yourself of this arrangement, you and Mrs. Schuster will not have to pay any future fees in this matter to us, upon payment of the aforesaid amount of $1,002.45, otherwise we will appreciate that the 15% fees on thepension will be paid yearly in advance, which would mean $200.50 per year.

We are very pleased that this matter has been favorably concluded.

With best personal regards,

Sincerely yours,

Richard Mainzer

RM:LB
Enc.

SALOMON & MAINZER
ATTORNEYS AND COUNSELLORS AT LAW
50 BROAD STREET
NEW YORK 4, N.Y.

ROBERT SALOMON
RICHARD MAINZER
FRANK J. SCARDILLI
RACHEL MARMOR
FREDERICK WALLACH

TELEPHONE
DIGBY 4-9488
CABLE ADDRESS
"DUTCHLAW"

July 23, 1957

Mr. Felix Schuster
228 Audubon Avenue
New York 33, N.Y.

-to-

SALOMON & MAINZER, Dr.

FOR PROFESSIONAL SERVICES RENDERED -

Re: Payment of capital indemnification $3,935.81 -	$590.37
Miscellaneous disbursements -	8.00
TOTAL -	$598.37
Less Credit -	150.00
BALANCE -	$448.37

Felix 7/26/57

Received from FELIX SCHUSTER May 17th 1957
One Hundred Fifty and no/100- - - - - - - Dollars
$ 150.00
SALOMON & MAINZER
BY Richard Mainzer

SALOMON & MAINZER
ATTORNEYS AND COUNSELLORS AT LAW
50 BROAD STREET
NEW YORK 4, N.Y.

ROBERT SALOMON
RICHARD MAINZER
FRANK J. SCARDILLI
RACHEL MARMOR
FREDERICK WALLACH

TELEPHONE
DIgby 4-9488
CABLE ADDRESS
"DUTCHLAW"

July 23, 1957

Mr. Felix Schuster
228 Audubon Avenue
New York 33, N.Y.

-to-

SALOMON & MAINZER, Dr.

- -

FOR PROFESSIONAL SERVICES RENDERED -

re Pension of DM 468 monthly for lifetime and 60% of such pension for the lifetime of Mrs. Schuster - $1,002.45

Mail to Felix

paid on account August 1, 1957 - July 31, 58 200.50

paid on account August 1, 1959 - July 31, 59 200.50

paid on account August 1, 1960 July 31, 1961

paid rest of account 7/25/61 #200.50

Abschrift!

Herbert Schmink
M. Schmink-Spoer
Rechtsanwältin & Notarin
P. Tel. Kto. Ffm. 9500 - Tel. 26374
Rudolf Gurschall

Mrs. Frieda Schuster

Zur gefl. Kenntnis- und Stellungnahme. Wir schlagen vor, dass Sie ein Appointment mit uns machen, um die Sache zu besprechen. Bitte senden Sie den Bescheid an uns zurück, da wir nur eine Kopie haben.

26. 12. 1957

20. 12. 1957
3/b

Herrn
Robert Salomon
und Richard Maisper
Attorneys and Counsellors at Law
50 Broad Street
New York 4, N.Y./U.S.A.

Sehr geehrte Herren Collegen!

In Sachen Frieda Schuster ist mir am 20.12.1957 anliegender Bescheid zugestellt worden, wonach die Ansprüche der Frau Schuster abgelehnt worden sind. Ich hatte den Bescheid nicht für richtig und würde vorschlagen, Klage zu erheben. Klagefrist läuft am 20.6.1958 ab. Ich bitte mir rechtzeitig Bescheid zu geben, was in der Sache geschehen soll. Können noch Zeugen angegeben werden, die über den Umfang der Tätigkeit von Frau Schuster Angaben machen können.

Mit collegialer Hochachtung
Jos. Schmink-Spoer

Der Regierungspräsident
– Entschädigungsbehörde –
I 6 W 20 953/96/A/–/Schw.

Eingegangen 20. Dez. 1957

Wiesbaden, den 11. Dez. 1957
Wilhelmstr. 32
Ka/Ziff.

Bescheid

auf den Antrag der
Frau Frieda Schuster geb. Wolf geb. am 8.7.1896
in Windecken/Kr. Hanau wohnhaft: 228 Audubon
Avenue, New York, N.Y./U.S.A.
vertreten durch:
Frau Rechtsanwältin Maria Schmink-Spoer,
Frankfurt/Main, Goethestrasse 12

nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nat. soz. Verfolgung (BEG.) vom 29.6.1956 (BGBl. I S 559) hat der Regierungspräsident in Wiesbaden als Entschädigungsbehörde wie folgt entschieden:

Der Antragstellerin steht wegen Schadens im beruflichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung

nicht zu.

Kosten werden nicht erhoben.

Sachverhalt:

Die jetzt 61 jährige jüdische Antragstellerin trägt vor, dass sie seit ihrer Eheschliessung im Jahre 1921 in dem Geschäft ihres Ehemannes Felix Schuster, Holz- und Baumaterialienhandlung in Windecken, als Lagerverwalterin und Kassiererin tätig gewesen sei. Diese Tätigkeit habe sie von morgens bis abends ausgeübt. Auch die Geburt ihres Sohnes Manfred im Jahre 1922 habe nur für einer kurzen Unterbrechung ihrer Tätigkeit im Geschäft ihres Ehemannes geführt. Die Antragstellerin hat weiter vorgetragen, dass sie mit Rücksicht auf die familiär-rechtlichen Beziehungen zu ihrem Manne in dessen Geschäft ohne Entgelt tätig war, da sie ihrem Vater =

Blatt 2

= Laut aus diesem Geschäft über ihren Ehemann erhalten habe.
Wegen der verfolgungsbedingten Aufgabe des Geschäftes ihres Ehemannes im Jahre 1938 habe sie ebenfalls ihre Tätigkeit verloren.
Die Antragstellerin begehrt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen aus unselbständiger Tätigkeit bezw. als mittätige Ehefrau.
Wegen des gleichen Tatbestandes ist dem Ehemann der Antragstellerin in seinem eigenen Entschädigungs= = verfahren - I 6 W 20 952/93 - mit Bescheid vom 10.5.1957 eine monatliche Rente in Höhe von 468.- DM rückwirkend ab 1.11.1953 zuerkannt worden.
Auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere die Entschädigungsakte des Ehemannes Felix Schuster, wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag ist form- und fristgerecht gestellt, zutreffend gegen das Land Hessen gerichtet, also dessen Entschädig= = ungsbehörde der Regierungspräsident in Wiesbaden örtlich zuständig ist, sachlich jedoch nicht begründet.
Die von der Entschädigungsbehörde angestellten amtlichen Ermittlungen haben ergeben, dass die Antragstellerin, wenn der Ehemann ausserhalb Hindecken Verkaufs= = geschäfte tätigte, häufig tagsüber die Verkaufsgeschäfte in der Baumaterialienhandlung vorgenommen hat. Diese hat sich nicht bei der Wohnung befunden, sondern etwa 800 m von derselben entfernt. Die Antragstellerin hat deshalb des öfteren den Weg von der Wohnung zum Lager und zurück, am Tage mehrmals machen müssen und sei hierdurch erheblich in Anspruch genommen worden. Vermutlich habe sie auf diesen Wegen auch Gelder einkassiert.

Blatt 3

Diese Angaben stützen sich auf Auskünfte von Ortsbewohnern, die in Geschäftsverbindung mit der Firma Schuster standen. Es konnte nicht festgestellt werden, dass die Antragstellerin in einer Weise in dem Geschäft ihres Ehemannes beschäftigt gewesen ist, dass ihr Ausfall im Geschäftsbetrieb die Einstellung einer Ersatzkraft notwendig gemacht hätte. Hierbei war vor allem zu berücksichtigen, dass es sich um einen Geschäftsbetrieb an einem kleinen Ort gehandelt hat.

Wenn in der Zeit der Abwesenheit des Ehemannes der Antragstellerin ein Kunde vorsprach, so hat sie ohne Zweifel diesen bedient. Sie war aber in erster Linie im Haushalt tätig und es ist mehr als zweifelhaft, dass der Ehemann der Antragstellerin, wäre er nicht verheiratet gewesen, eine Hilfskraft für Bedienung seines Ladengeschäftes in Kindheken eingestellt hätte. Der Ehemann der Antragstellerin hat in seinem eigenen Entschädigungsverfahren auch nicht vorgebracht, dass er sich der ständigen Mithilfe seiner Ehefrau bedient habe.

Bei dieser Sachlage gewinnt die Tätigkeit der Antragstellerin keine kommerzielle Bedeutung, die eine weitere Festsetzung eines Berufsschadens aus demselben Unternehmen zulässt.

Die Tätigkeit der Antragstellerin kann auch nicht als Erwerbstätigkeit bzw. Dienst oder Arbeitsverhältnis im Sinne der §§ 64, 87 BEG angesehen werden, sondern sie wirkte lediglich auf Grund der sich für die Ehefrau aus §§ 1 S 1 356 BGB ergebenden Rechtspflicht im Geschäft ihres Mannes mit, da eine solche Mitarbeit bei Unternehmen dieser Art auf dem Lande, nicht selten überdies auch in der Stadt, durchaus üblich war. Aus den vorgenannten Gründen war daher der Entschädigungsantrag der Antragstellerin aus eigenem Recht abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 207 BEG.

Rechtsmittelbelehrung
— s. Anhang —

Im Auftrag
gez. Moronga

Beglaubigt
gez. Eisländer
Angestellte

Alle Zahlungen von
Regierung Reuter als auch
von Presalen BK. von Ende
DM. 1000.-

Reuterbescheid 10. May 5th
Weitere Zahlung an Alliierte
Alliierten Fiat
£ 100.- Bond from Union
~~Fiat~~ Fiat

Neuer Vertrag
vom 27. April 1950
Blue Cross Certificate from Union
Breitbart Corporation (Partnership with
$ 2500.-)

Wiesbaden, den 9. April 1962
Wilhelmstr. 32
Nebenstelle: Schillerplatz 2

-an[illegible] Behörde-

V 4 - 22056/93/4/-/Schu.

Eingegangen 14 APR. 1962

B e s c h e i d

In der Entschädigungssache

der Frau Frieda S c h u s t e r geb. Wolf,
geb. am 8. Juli 1896 in Wimdecken,
wohnhaft: Audubon Avenue 228, Apt. 24,
New York 33, N.Y./USA.,

- Antragstellerin -

n a c h

ihrem Ehemann Felix S c h u s t e r,
geb. am 10.12.1893 in Sterbfritz,
verstorben am 15.11.1961 in New York,
früher wohnhaft in Frankfurt/M.,

vertreten durch:

Rechtsanwälte Garfield, Salomon & Mainzer,
New York 17, N.Y./USA., 521 Fifth Ave.,

Untervollmacht: Rain Dr. Schminck-Spoer, Ffm., Goethestr.12

hat der Regierungspräsident in Wiesbaden als Entschädigungsbehörde nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 29.6. 1956 (BGBl. I S. 559) wie folgt entschieden:

I. Der Antragstellerin steht als Witwe des verstorbenen Verfolgten wegen dessen Schadens im beruflichen Fortkommen ab 1.12.1961 eine monatliche Rente in Höhe von

261.- DM

(i.W.: Zweihunderteinundsechzig Deutsche Mark)

auf Lebenszeit bzw. bis zur Wiederverheiratung zu.

II. Die Antragstellerin hat Anspruch auf Auszahlung

1.) der Rentenrückstände in Höhe von

1.124.- DM

(i.W.: Eintausendeinhundertvierundzwanzig Deutsche Mark)

- 2 -

2.) der Rente in Höhe von

281.- DM

(i. W.: Zweihunderteinundachtzig Deutsche Mark)

ab 1.4.1962.

III. Die Antragstellerin ist verpflichtet, der Entschädigungsbehörde unverzüglich Tatsachen anzuzeigen, die gemäß §§ 85, 86 BEG zu einer Beendigung der Rentenzahlung oder einer Minderung der Rente führen.

IV. Kosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Mit Bescheid vom 10.5.1957 (Bl. 200 d.A.), auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, ist dem am 15.11.1961 in Manhattan, New York/ N.Y. verstorbenen Ehemann der Antragstellerin (Bl. 236 d.A.) auf der Grundlage einer Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes wegen Schadens im beruflichen Fortkommen eine monatliche Rente in Höhe von 468.- DM zuerkannt worden. Der Antrag auf Erhöhung der Rente auf Grund der 2. And.VO zum BEG vom 25.2.1960 ist durch Bescheid vom 2.11.1960 abgelehnt worden (Bl. 221 d.A.).

Die Zahlung dieser Rente ist mit Ablauf des Monats November 1961 eingestellt worden (Bl. 238 d.A.).

Laut Bescheinigung des Standesbeamten in Wimdecken (Bl. 264 d.A.) hat die Antragstellerin am 5.1.1921 die Ehe mit dem Erblasser geschlossen.

Gemäß § 85 BEG ist der Antragstellerin daher als Witwe auf ihren Antrag vom 30.11.1961 (Bl. 233 d.A.) eine laufende Rente in Höhe von 60% des dem Erblasser zustehenden Rentenbetrages ab 1.12.1961 in Höhe von 280,80 DM, gemäß § 41 3.DVO/BEG aufgerundet auf 281.- DM zuzuerkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 207 B.E.G.

Rechtsmittelbelehrung

↑ Hermann Schreiner born | Thüringen || Hessen

Mother Dora + Ignaz (John) Vorchheimer

*Dec 1896 * Jan 1896)

Augusta Wolf → Abraham Wolf

father's side Frieda Schuster *1896

+Felix (61) *1893 died 68

son: Fred:

Windeggen 2

half brother

Max from a second marriage

lived in Stadtallendorf, Hesse

Betchen Grünbaum

grandfather's mother

AR 11898 1/2 Felix and Frieda Schoster Collection, undated, 1913-1963

Photographs, undated, 1913-1963

Frida + Fred Schmidt

Fred Schuster
on way to
America via
Ship 3/1939

Robert Schumacher

1974

ca 1937

Isaak Schuster
Frieda's 2nd Cous

POST CARD

NEWPORT
FEB 28
1908
R.I.

A A Z O A
A PLACE A
Z STAMP Z
O HERE O
A A Z O A

RUGEN'S PHOTO STUDIO
167 THAMES ST., NEWPORT, R. I.

CORRESPONDENCE HERE

Meinen Lieben!
Sende Euch Dir
Ansichts Karten mit
einen Gruß
Küssen
Isaak

NAME AND ADDRESS HERE

Herrn
A. Wolf
Windecken
bei Heldenbergen
Germany

Joseph Wolf son Raphael Wolf
Frieda Wolf Schuster
Cousin
Killed in WWI

Augusta Wolf

Photograph

NIDDA

Oberhess

Vergrösserungen nach

in jeder Manier

Toby Schuster

Early 1930s

Und Sonne Tod mit
Tode

Cellofix-Postkarte
L. R. P. Nr. 716523

29. 4. 16

Liebe Frida,

Deine Karte
mit allen Geburtstagswünschen
hab ich gestern Abend
beim Tee
gelesen.

Fräulein

Frieda Wolf

Wiesbaden

Gr. Kirchgasse

Otto Harder, Photographische Kunstanstalt, Halberstadt.

Herrn
Abraham Wolf

Windeckau
b/ Hannover

DEUTSCHES REICH
5
5

Frieda Schuster on boat to USA 3/8
1939 w/ fellow passengers

1945

107

Mrs. Wm.

Linda Way

Windsor

Ontario

8638

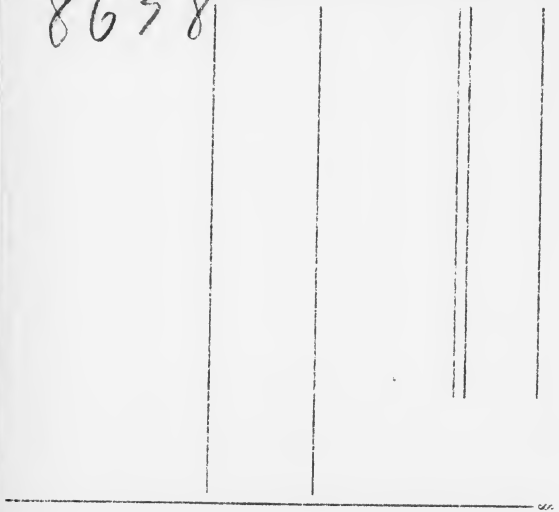

Fleet Submarine
Apr 1918

Felix Schuster abt 1918

70713

Herbert Stein

Felix Schuster's

nephew

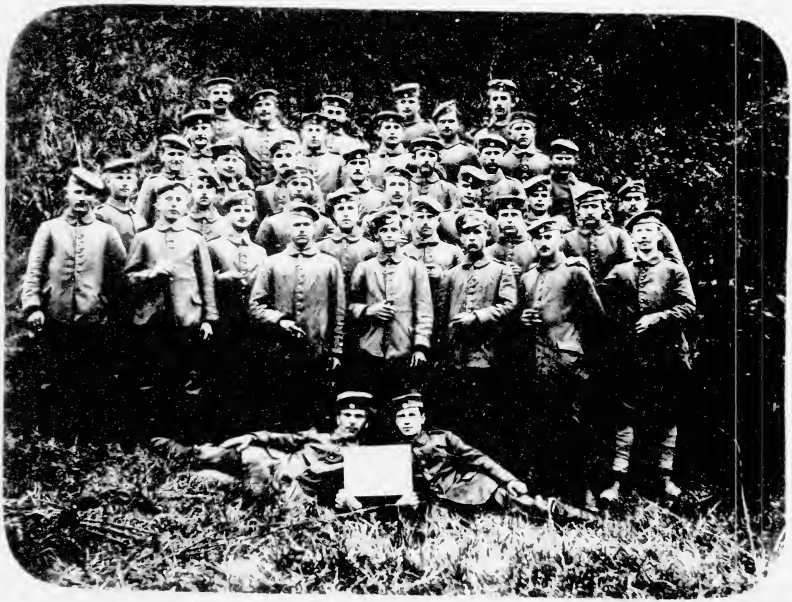

385

Fritz Schuster
Served in
Bavarian Army
1912 - 1918

K.D. Feldpostexp.
14.7.16.1-2N
C
28. Inf. Div.

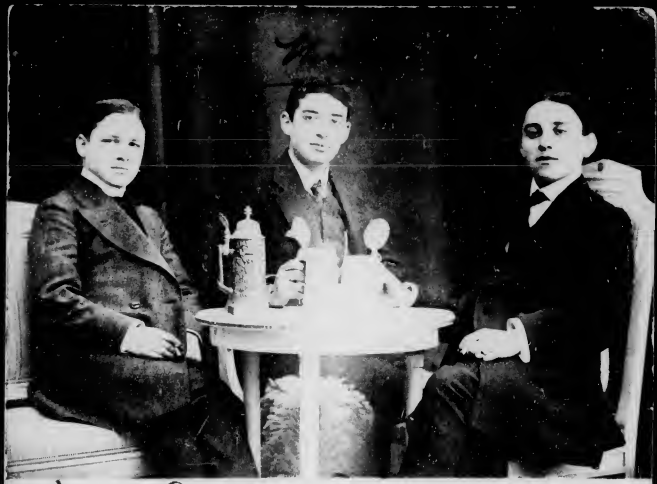

Vom Russischen Ball

Josef Miller
Anna Frieda's
cousin; son
of Morris &
Katinka geb Wolf
Miller

Frieda Schuster
on boat to
America
(Fred & Felix in
USA already)

* Felix Schuster
1913 in Army

Au Dos 26 Juin 1917

Louisa Strack

(wife) Schuster house in Winneconne

Strack family (Louisa and Ferdinand, Edith, Willy & Freda Schuster)

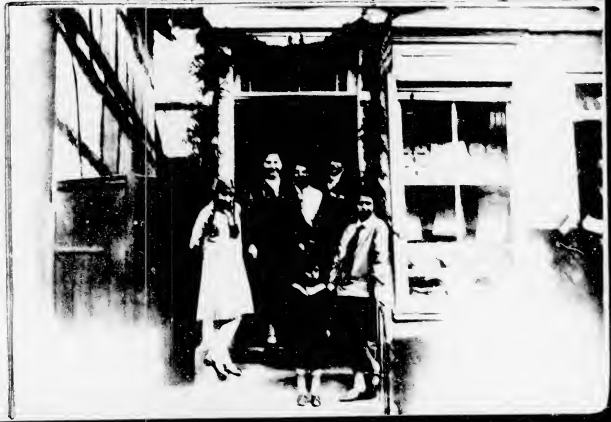

Fair in
Winderen '27

Hans from Heidenbergen
friend of Schuster
family - from
neighboring town.

ATELIER MAY, Frankfurt a. M., Kaiserstr. 19

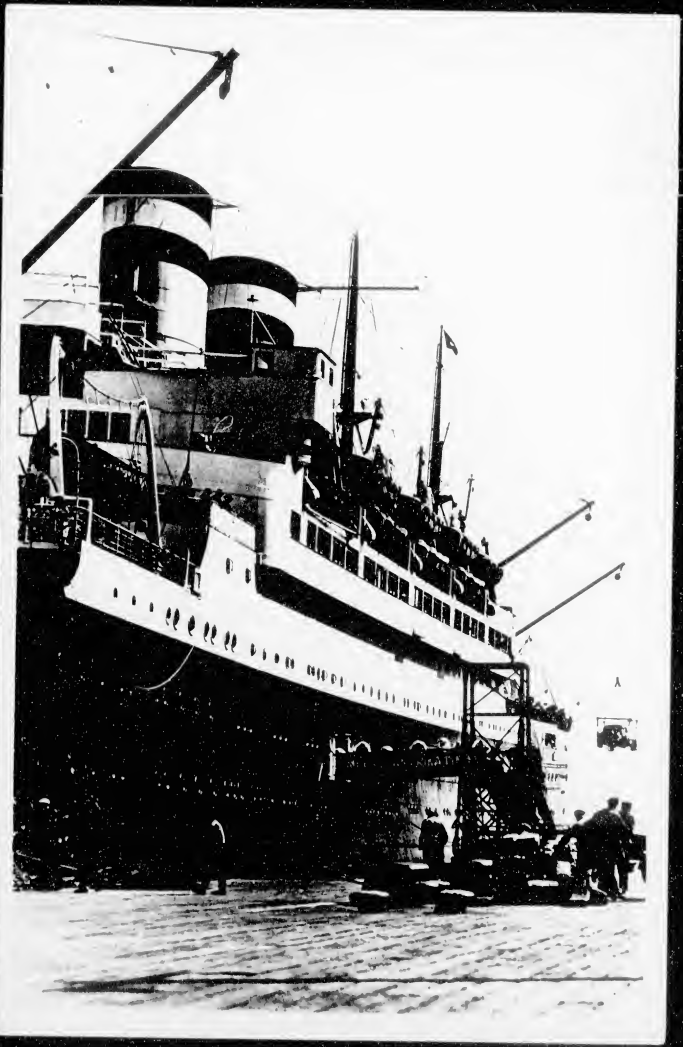

Schnelldampfer „Hansa“
Hamburg-Amerika Linie
Brutto-Register-Tons 21131. Länge 196,82 m
Breite 24 m. Maschinenkraft 22000 PS.
Geschwindigkeit 19,2 Seemeilen.

Boat F Schuster
Came to U.S.A.
1939

Georg Stilke, Hamburg.

— Nr. 4093. Photo: Hartz. Verlag: Hans Andres, Hamburg 1 —

Echt Photo

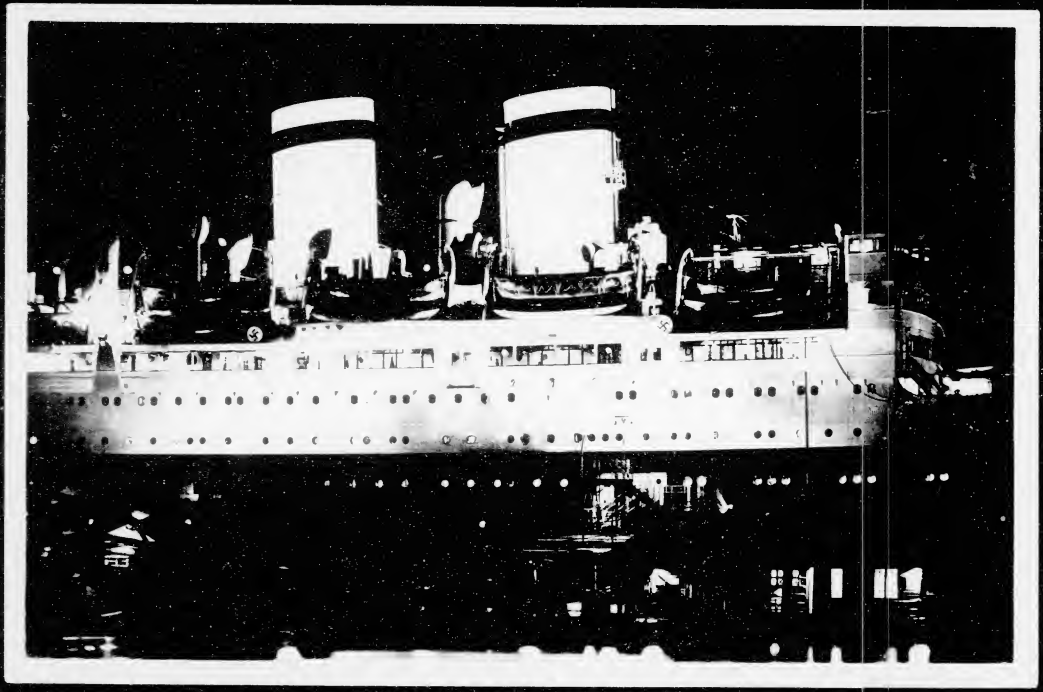

Georg Toepffer, Hamburg

Dampfer der Hamburg-Amerika Linie
vor der Ausreise im Scheinwerferlicht

Nr. 4088. Photo Hans Hartz. Verlag Hans Andres, Hamburg 1 —

Michael Schuster's

Bar Mitzvah

1963

Judie Johnston
Alan lighting
a candle at
her brother
Michael's
bar mitzvah
May 1963

Frieda Schuster
& her grandson
Michael's
bar-mitzvah
May 1963

G 8 1

2. Vera Wells Total Fellowship

~ 1943 in Eclair bakery

Hasan Wal

pr 7.

7. 12.

Wolf

Felix Schuster

~ 1940

1940

Film

1950

Meine Lieben!

Anbei das Bild von dem Trauzeugen und bevorstehenden Brautpaar. Hoffentlich gefallen Euch diese Bilder und Ihr habt Euch gefreut über unsere Hochzeit. Leider ist Jonny Ehe Hochzeit nicht vollständig in Ordnung. Die Adama ist seit Montag in Utrecht u. schreibt die Sache ist Rechtens. Ich hoffe sie wird verschwinden. Ganz nichts für Jacke Fußball geht abends spielt nicht. Herzliche Grüße Mathilde

Heisen & Matilda Greenbaum on their Wedding day

Herrn

Abram Wolf

Windeken

bei / Geseke.

Zur Erinnerung an meine Dienstzeit

Photograph. Atelier W. Jäger, Metz
Plappevillerstr.

Metz den 2/2 1914

Meine Lieb[e]

[illegible]

Feld nimm Rücksicht
[illegible] Dass sie d[er] l.
Mast mit Fülüs
[illegible] sie [illegible] nun so
[illegible] Küss
[illegible] Dass sie [illegible]
Herzl. Grüss Felix.

METZ
1.2.14. 8-9 N
1

Felix Schuster
Middle row 2nd
from left

DEUTSCHES REI

Herrn

M. L. Schüster

Privatier

in Sterbfritz

b/ Elm

Hessen-Nassau

Alma Schuster
Calman & Emma Schuster's daughter

Josef Boll, Brückenau

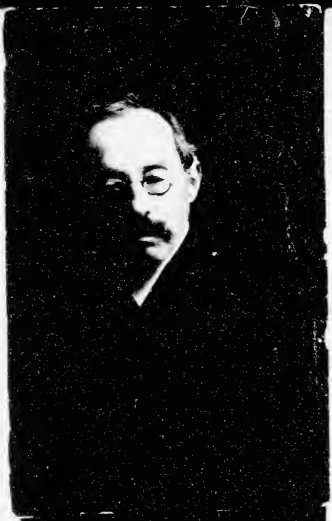

End of Felix and Frieda Schuster Collection